

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Verbandssatzung



Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ der Gemeinden Friolzhelm, Mönshelm, Wimsheim, und Wurmberg sowie der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG (SWP)

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408 ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408 u. 1977, S. 173), zuletzt geändert am 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) vereinbaren die Gemeinden Friolzhelm, Mönshelm, Wimsheim und Wurmberg sowie die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG (SWP) die Verbandssatzung des Zweckverbands „Wasserversorgung im Heckengäu“.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- Die oben genannten Gemeinden und die SWP bilden unter dem Namen „Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- Aufgabe des Zweckverbands ist die Versorgung der Gemeinden Friolzhelm, Mönshelm, Wimsheim und Wurmberg mit Wasser. Der Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ errichtet und betreibt die hierzu erforderlichen Wasserversorgungsanlagen, bzw. saniert die bestehenden Anlagen der Mitgliedsgemeinden, soweit notwendig.
- Das zur Versorgung der beteiligten Gemeinden benötigte Wasser bezieht der Zweckverband:
 - aus Eigenwasservorkommen der beteiligten Gemeinden;
 - aus bestehenden Bezugsrechten der beteiligten Gemeinden bei der Bodensee-Wasserversorgung, welche an den Zweckverband übertragen werden.
 - aus Bezugsrechten bei den SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG. Die Höhe der Bezugsrechte wird durch separate Vereinbarung geregelt und dann als Anlage dieser Satzung beigefügt.
- Der Zweckverband kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge mit solchen abschließen. Er kann im Zusammenhang mit der Wasserversorgung stehende wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchführen, Einrichtungen schaffen oder sich an diesen beteiligen.
- Das Zweckverbandsmitglied SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG übernimmt die Betriebsbetreuung der Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes. Das Nähere wird durch eine gesonderte Vereinbarung bestimmt. Die Betriebsbetreuung der im Eigentum der beteiligten Gemeinden verbleibenden Anlagen geht nicht automatisch auf die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG über. Jeder Verbandsgemeinde bleibt es unbenommen, dafür eigene Betreuungsverträge abzuschließen.
- Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- Er hat seinen Sitz in Mönshelm.

§ 2 Aufnahme weiterer Mitglieder

- Über die Aufnahme weiterer Mitglieder (Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts) sowie über die Vergabe von Beteiligungsquoten entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- Von der Verbandsversammlung vergebenen Beteiligungsquoten werden nach Aufnahme der Wasserlieferung durch den Verband in einer separaten Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 3 Verbandseigene- und Mitgliederanlagen, Wasserabgabe

- Der Zweckverband errichtet und betreibt Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Weiterleitung des Wassers einschließlich der erforderlichen Hilfsanlagen.
- Die Wasserversorgungsanlagen der Verbandsmitglieder, die nicht von aufbereitetem Trinkwasser aus den Verbandsanlagen versorgt werden, bleiben in deren Eigentum und damit auch in deren Unterhaltung. Dasselbe gilt für die Verteilungsanlagen innerhalb der Zweckverbandsgemeinden. Vor wesentlichen Änderungen, die auf die Wasserabnahme einen Einfluss haben können, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.
- Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Wasserabgabeordnung zu gleichen Bedingungen abgegeben; Abweichungen hiervon müssen von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 4 Verfassung

- Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands finden die Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Anwendung.
- Organe des Zweckverbands sind:
 - die Verbandsversammlung
 - der Verwaltungsrat
 - der Verbandsvorsitzende

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder, jeweils 3 Gemeinderäten sowie zwei Vertretern der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG.
- Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- Beschlüsse der Verbandsversammlung, welche die technischen oder wirtschaftlichen Belange der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG betreffen, bedürfen der Zustimmung der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG.

§ 6 Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung beschließt über:
 - die Aufnahme weiterer Mitglieder;
 - die Änderung dieser Satzung, ferner den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen sowie der Wasserabgabeordnung;
 - die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, ferner die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen, für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe des Zweckverbands;
 - die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung;
 - die Festsetzung und Umlegung des Eigenkapitals;
 - die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verwaltungsrats, des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung;
 - den Abschluss von Wasserbezugs- und Dauerwasserlieferungsverträgen;
 - Vorhaben mit einem Kostenvoranschlag von über 250.000 EUR;
 - die Auflösung des Zweckverbands und die Verteilung des Verbandsvermögens.
- Für die Bekanntmachung der Sitzungen sind die Vorschriften maßgebend, die für die Veröffentlichung von Sitzungen der Gremien der Verbandsmitglieder gelten. Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch eine Einladung mit Tagesordnung. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.
- Für die Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt § 38 GemO mit der Maßgabe, dass die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch zur Kenntnis gebracht werden.
- Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.

§ 7 Verwaltungsrat

- Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden, dem Geschäftsführer der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG und dem Geschäftsführer des Zweckverbandes.
- Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung obliegen. Er berät Angelegenheiten vor, deren Entscheidung und Beratung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- Der Verwaltungsrat verfügt über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis zu 250.000 EUR im Einzelfall.
- In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach vorheriger Terminabsprache eingeladen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Verbandsvorsitzender

- Nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte werden der Verbandsvorsitzende sowie ein Stellvertreter von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung kann erforderlichenfalls für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er vertritt den Verband. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Die §§ 10 und 11 bleiben unberührt.
- Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes sicherzustellen.
- Der Verbandsvorsitzende verfügt über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis zu 50.000 EUR im Einzelfall.
- Für den Verbandsvorsitzenden gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 16 GKZ.

§ 9 Geschäftsführung

- Die kaufmännische Geschäftsführung wird von einem/einer Bediensteten der Verbandsgemeinden als Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin wahrgenommen. Die Bestellung erfolgt durch die Verbandsversammlung.
- Die technische Betriebsleitung übernimmt die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG. Die Einzelheiten dafür werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt (Betriebsbetreuungsvertrag).

§ 10 Aufgaben der Geschäftsführung

- Die Geschäftsführung leitet das Wasserversorgungsunternehmen, soweit im Gesetz und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Ihr obliegt:

- die kaufmännische Betriebsführung,
 - die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 - der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden, soweit dieser sich den Vollzug nicht gemäß § 8 Abs. 2 vorbehalten hat,
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten bis zu den im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbeträgen.
- Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich.
 - Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands laufend zu unterrichten.

§ 11 Vertretungsberechtigung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung vertritt den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 12 Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss

- Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für die Buchführung und den Jahresabschluss des Zweckverbands gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß.
- Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

§ 13 Anlagen des Verbandes

- Die Verbandsmitglieder sowie der Zweckverband Friolzhelm-Wimsheim übertragen dem Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ ihre Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Speicherung des Trinkwassers.
- Die Grundstücke, auf denen die Anlagen nach Absatz 1 stehen, bleiben im Eigentum des jeweiligen Verbandsmitgliedes und werden dem Verband zur Nutzung überlassen. Jedes Verbandsmitglied gewährt dem Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ ein Vorkaufsrecht für das jeweilige Grundstück und trägt dieses in das jeweilige Grundbuch ein. Ausgenommen hiervon ist das Grundstück Flurstücknummer 6495 der Gemarkung Mönshelm (zentrale Wasseraufbereitung). Dieses Grundstück wird vom Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ zum Verkehrswert erworben.
- Der Verband erstattet den Verbandmitgliedern den Buchwert der übertragenen Anlagen. Als Stichtag für die Bewertung der Anlagen wird der 1.1. des Kalenderjahres herangezogen, in welchem die Übertragung der Anlagen erfolgt.
- Kosten, die aufgrund von Sanierungsmaßnahmen an den übertragenen Anlagen entstehen, stellt der Verband der betreffenden Gemeinde in Rechnung.
- Für Investitionskosten des Verbandes gelten die Regelungen in § 14 der Verbandssatzung.

§ 14 Finanzierung des Verbandes

- Bis zur Festlegung der Bezugsrechte und dem Beginn der Wasserlieferung durch den Verband werden die entstehenden Kosten von den Verbandsgemeinden (also ohne die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co.KG) zu gleichen Teilen getragen.
- Nach Festlegung der Bezugsrechte und dem Beginn der Wasserlieferung durch den Verband werden die nach Absatz 1 verteilten Kosten entsprechend den nachfolgenden Regelungen für die Berechnung einer Kapital- sowie Fest- und Betriebskostenumlage nachberechnet. Die sich daraus ergebenden Nachforderungen oder Rückzahlungen sind den Mitgliedsgemeinden in Rechnung zu stellen, beziehungsweise zu erstatten.
- Investitionskosten, die zur Voruntersuchung und Planung einer zentralen Wasserversorgung der Verbandsgemeinden notwendig werden, finanziert der Verband über Darlehen, soweit dafür keine Zuschüsse, Kapitaleinlagen oder sonstigen Einnahmen zur Verfügung stehen.

§ 15 Eigenkapital des Zweckverbands

- Der Zweckverband ist mit einem hinreichenden Eigenkapital auszustatten.
- Die Kapitalumlage wird von der Verbandsversammlung festgesetzt und auf die Mitgliedsgemeinden nach dem Maßstab des § 2 Absatz 2 (Beteiligungsquoten) umgelegt. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen neuer Verbandsmitglieder im Sinne von § 2 Absatz 1 ist der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.
- Die Beteiligung des Verbandsmitglieds am Eigenkapital bestimmt sich nach den von ihm aufgetragenen Kapitalumlagen. Das Verhältnis der Kapitalumlagen ist für die Zurückzahlung von Eigenkapital bei einer Herabsetzung des Eigen-

kapitals und bei Auflösung des Verbandes maßgebend. Dem Verbandsmitglied wird in einer Urkunde die Höhe des Anteils am Eigenkapital bestätigt.

§ 16 Anlagenfinanzierung

- Das Anlagevermögen (Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen) sowie das Umlaufvermögen (Kosten der betriebsnotwendigen Vorratshaltung) werden vom Zweckverband durch Darlehen aufgebracht, soweit hierzu nicht eigene Mittel, Umlagen der Verbandsgemeinden oder Zuschüsse Dritter, insbesondere des Staates, zur Verfügung stehen.
- Soweit die jährlichen Abschreibungsmittel für die Aufbringung des planmäßigen Bedarfs zur Tilgung der Verbandsschulden nicht ausreichen, wird eine Tilgungsumlage nach dem Maßstab des § 2 Absatz 2 festgesetzt.

§ 17 Jahresumlage nach festen und beweglichen Kosten

- Der Aufwand für Darlehenszinsen und für planmäßige Abschreibungen auf die Anlagen sowie 35% der Betriebs- und Verwaltungskosten werden auf die Verbandsgemeinden entsprechend den Regelungen in § 14 Absätze 1 und 2 umgelegt (Festkostenumlage). Das gleiche gilt für Steuern, die den Stammwert des Vermögens betreffen.
- Die Kosten der Wasserförderung und etwaige vom Betriebsergebnis abhängige oder aus dem Betriebsergebnis zu bestreitende Steuern und Abgaben sowie 65% der Betriebs- und Verwaltungskosten werden von den Verbandsgemeinden nach der bezogenen Wassermenge erhoben (Betriebskostenumlage). Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Grundlast zu bezahlen.
- Die Festkostenumlage nach Abs. 1 und die Betriebskostenumlage nach Abs. 2 werden von der Verbandsversammlung im Wirtschaftsplan vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Im Wirtschaftsplan wird auch die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen bestimmt. Diese sind bis zur Verabschiedung des neuen Wirtschaftsplans weiter zu entrichten.

§ 18 Satzungsbeschlüsse

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden. Andere Satzungen oder ihre Änderung werden mit einfacher Mehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen beschlossen.

§ 19 Ausscheiden von Mitgliedern

- Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
- Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbands nicht wesentlich benachteiligt.

§ 20 Auflösung des Zweckverbands

- Ein Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbands kann nur mit drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden.
- Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird nach dem Verhältnis der Aufbringung des Eigenkapitals (§ 14 Abs. 2) nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung unter die Verbandsmitglieder verteilt.


§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

Für öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Regelungen in § 6 Absatz 2 der Verbandssatzung entsprechend.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Verbandsmitglieder in Kraft, frühestens am 01.01.2021.

Für die Gemeinde Friolzhelm gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2020	Friolzhelm, den 13.01.2021 gez. Michael Seiß Bürgermeister
Für die Gemeinde Mönshelm gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2020	Mönshelm, den 12.01.2021 gez. Thomas Fritsch Bürgermeister
Für die Gemeinde Wimsheim gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2020	Wimsheim, den 12.01.2021 gez. Mario Weisbrich Bürgermeister
Für die Gemeinde Wurmberg gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2020	Wurmberg, den 12.01.2021 gez. Jörg-Michael Teply Bürgermeister
Für die Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom 18.12.2020	Pforzheim, den 14.01.2021 gez. Herbert Marquard Geschäftsführer
Landratsamt Enzkreis Kommunal- und Prüfungsamt	Pforzheim, 17.02.2021

Landratsamt Enzkreis Kommunal- und Prüfungsamt	Pforzheim, 17.02.2021
Bildung des Zweckverbands „Wasserversorgung im Heckengäu“	
Genehmigung	
Die Gemeinden Friolzhelm, Mönshelm, Wimsheim und Wurmberg haben aufgrund entsprechender Beschlüsse ihrer Gemeinderäte den Beitritt zum Zweckverband „Wasserversorgung im Heckengäu“ beschlossen und die Verbandsatzung vereinbart. Die Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG tritt dem Verband aufgrund des Beschlusses des Aufsichtsrats bei. Das Landratsamt Enzkreis ist gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.	
Wir genehmigen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 GKZ die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung im Heckengäu“.	
Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GKZ bestimmen wir, dass der Wortlaut der Verbandssatzung zusammen mit dieser Genehmigung in den Verbandskommunen öffentlich bekannt gemacht wird. Einschlägig ist die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung. Die Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG hat die Genehmigung mit der Verbandsatzung entsprechend der für die Stadtwerke geltenden Veröffentlichungsregelung bekanntzumachen.	
Der Zweckverband entsteht am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsatzung in den Amtsblättern der beteiligten Gemeinden (§ 8 Abs. 2 GKZ in Verbindung mit § 21 der Verbandssatzung).	
 Bastian Rosenau Landrat	